

Karl May – ein alter Zuchthäusler.

Der Beleidigungsprozeß, den der Jugendschriftsteller Karl May gegen den Schriftsteller Lebius angestrengt hatte, beschäftigte am 12. April das Schöffengericht von Charlottenburg. Den Gegenstand der Privatklage bildete ein Brief, den der Angeklagte an die Opernsängerin F. gerichtet hatte, und worin er behauptete, May sei ein geborener Verbrecher. In der Verhandlung trat der Beklagte den Wahrheitsbeweis an, der dahin ging, daß May tatsächlich Zuchthausstrafen von vier und drei Jahren erlitten habe, und daß er ferner Anführer einer Räuberbande gewesen sei, die längere Zeit das Erzgebirge unsicher gemacht habe, und daß May ferner niemals die deutsche Grenze überschritten habe, obwohl er ausführliche Reisebeschreibungen über Amerika und andere Länder verfaßt hat. May gab zu, wiederholt vorbestraft zu sein, bestritt jedoch die Richtigkeit der angegebenen Strafen. Das Gericht kam zu einer Freisprechung, indem es annahm, daß der Beklagte in Wahrnehmung berechtigter Interessen jenen Brief geschrieben habe.

Aus: Obermosel-Zeitung, Grevenmacher. 30. Jahrgang, Nr. 30, 15.04.1910, S. 1.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Februar 2019